

Dieser Tarifvertrag ist eine Reproduktion des Originaltarifvertrags. Es wird darauf hingewiesen, dass nur der original unterschriebene Tarifvertrag rechtswirksam ist (d. Red.).

Tarifvertrag

für die Arbeitnehmer der

Personenseilschwebbahnen

vom 20. Oktober 1976

zuletzt geändert durch Tarifvereinbarungen
Nr. 3089, Nr. 3091 und Nr. 3092 vom 12. September 2014

SBT

Neudruck 1996 mit 19. Erg.-Lfg.

Stand: 1. Januar 2015

Dieser Tarifvertrag wurde vereinbart zwischen

dem Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e. V.,
Köln

und

der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG),
Frankfurt

Herausgegeben vom

Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V.
- Eisenbahnen, Berg- und Seilbahnen, Kraftverkehrsbetriebe -

Volksgartenstraße 54 a, 50677 Köln

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Angestellte, Arbeiter	1
§ 3 Einstellung	1
§ 4 Beschäftigungsort	2
§ 5 Allgemeine Pflichten	2
§ 6 Arbeitszeit	3
§ 7 Überzeitarbeit	4
§ 8 Sonn- und Feiertagsarbeit	5
§ 9 Zeitzuschläge	6
§ 10 Arbeitsversäumnis	7
§ 11 Grundlagen der Vergütung der Angestellten	9
§ 12 Grundlagen der Vergütung der Arbeiter	11
§ 12a Entgeltumwandlung nach dem Altersvermögensgesetz	13
§ 13 Zuschlag	14
§ 14 Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle	14
§ 15 Vergütung bei Leistungsminderung	15
§ 16 Erholungsurlaub	15
§ 17 Dienst- und Schutzkleidung	16
§ 18 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	17
§ 19 Ausschlussfristen	19
§ 20 Gütestelle	19
§ 21 Gültigkeit und Dauer	19
 Anhang:	
Gehaltstabelle (Anhang 1)	20
Lohntabelle (Anhang 2)	21
Tarifvereinbarung über die Zahlung eine jährlichen Erholungsbeihilfe (Anhang 3)	22
Tarifvereinbarung über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen (Anhang 4)	24
Tarifvereinbarung über die Zahlung einer jährlichen Sonderzuwendung (Anhang 5)	26

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Personenseilschwebbahnen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Unter diesen Tarifvertrag fallen nicht:
 - a) Prokuristen,
 - b) Betriebsleiter, soweit sie zur selbständigen Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern berechtigt sind,
 - c) Arbeitnehmer, die nur vorübergehend oder aushilfsweise für eine bestimmte Zeit oder für einen zeitlich bestimmten Zweck eingestellt werden, jedoch höchstens für 6 Monate,
 - d) geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV,
 - e) Auszubildende und Praktikanten.
- (3) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien.

§ 2 Angestellte, Arbeiter

- (1) Angestellte im Sinne dieses Vertrages sind Arbeitnehmer, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.
- (2) Arbeiter im Sinne dieses Vertrages sind Arbeitnehmer, die eine arbeiterrentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 3 Einstellung

- (1) Der Arbeitnehmer erhält bei Einstellung einen Nachweis der für sein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (§ 2 Nachweisgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung).
- (2) Die gesundheitliche Eignung für die in Aussicht genommene Tätigkeit ist auf Verlangen des Arbeitgebers vor Einstellung durch das Zeugnis eines Vertrauensarztes des Betriebes oder des Gesundheitsamtes nachzuweisen. Die Kosten für die ärztliche Untersuchung trägt der Arbeitgeber.
- (3) Die Probezeit beträgt für Arbeiter in den Lohngruppen 1 bis 3 sowie für Angestellte in den Gehaltsgruppen I bis III drei Monate, für alle übrigen Arbeitnehmer sechs Monate.

§ 4 Beschäftigungsort

Beschäftigungsort im Sinne dieses Vertrages ist die politische Gemeinde, in deren Bezirk der ständige Arbeitsplatz liegt; befindet sich der ständige Arbeitsplatz in gemeindefreiem Gebiet, ist Beschäftigungsort die nächstgelegene Gemeinde.

§ 5 Allgemeine Pflichten

- (1) Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft und unter Einsetzung seiner vollen Arbeitskraft wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was zu einem Nachteil des Betriebes führen kann. Einen beobachteten Sachverhalt, der zur Schädigung des Unternehmens oder des Betriebes führen kann, hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Arbeitnehmer hat, soweit es betrieblich erforderlich ist, vorübergehend jede ihm übertragene Arbeit zu leisten, zu der er nach seiner Ausbildung und seinen körperlichen Kräften befähigt ist, sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann. Eine derartige vorübergehende Beschäftigung hat keinen Einfluß auf das Arbeitsentgelt.
- (3) In Notfällen oder aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeitnehmer vorübergehend jede ihm aufgetragene Tätigkeit zu verrichten.
- (4) Im Bedarfsfalle ist der Arbeitnehmer zu Überstunden in den gesetzlich und tariflich zulässigen Grenzen verpflichtet.
- (5) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder Anweisung des Betriebes vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren.
- (6) Der Arbeitnehmer darf für Verrichtungen, die mit seinem Arbeitsverhältnis in Zusammenhang stehen, ohne Genehmigung des Arbeitgebers weder eine Belohnung noch Geschenke annehmen.
- (7) Der Arbeitnehmer darf ohne schriftliche Genehmigung des Arbeitgebers keine entgeltliche oder auf Gewinn abzielende Nebenbeschäftigung oder ein Gewerbe betreiben. Die Genehmigung darf vom Arbeitgeber nicht versagt werden, wenn und solange die Nebentätigkeit oder das Gewerbe die sorgfältige Erfüllung der Pflichten des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis nicht beeinträchtigt und den berechtigten Interessen des Arbeitgebers nicht entgegensteht.

(den vollständigen Wortlaut des Tarifvertrags können Verbandsmitglieder unter **Mitglieder intern** einsehen)